



Gebührenordnung

zur Friedhofsordnung der Gemeinde Groß-Rohrheim

vom 17.07.1997

- in der Fassung der 1. Änderung vom 08. Dezember 2009
- in der Fassung der 2. Änderung vom 19. März 2012
- in der Fassung der 3. Änderung vom 03. Dezember 2014

GEBÜHRENORDNUNG

zur Friedhofsordnung der Gemeinde Groß-Rohrheim

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786) und in der Ausführung der Friedhofsordnung der Gemeinde Groß-Rohrheim vom 17.07.1997, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 03.12.2014 folgende

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Gemeinde Groß-Rohrheim vom 28.12.1966, zuletzt geändert am 19.03.2012, Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

a) Bei Erstbestattungen

diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

Das sind:

- Die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
- der überlebende Ehegatte,
- die als unterhaltspflichtig in Betracht kommenden Verwandten in gerader Linie,
- der Haushaltungsvorstand,
- der Inhaber des Grabes.

b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen

die Antragsteller .

- (2) Gebührenpflichtig ist in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller und
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Groß-Rohrheim gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Anforderung an die Gemeindekasse Groß-Rohrheim zu zahlen.

§ 4

Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgeschoben.

§ 5

Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungs-Vollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 12.12.2008 (GVBl 2009 I, S. 2) im landesrechtlichen Beitreibungsverfahren.

§ 6

Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in den §§ 8 bis 18 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Aufrechnung

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

II. Gebühren

§ 8 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | für die Benutzung einer Kühlzelle pro Bestattungsfall | 80,00 € |
| b) | für die Benutzung des Sezierraumes zu Leichenöffnungen
je angefangenem Tag | 75,00 € |
| c) | für die Benutzung der Trauerhalle | 68,00 € |

§ 9 Bestattungsgebühren

(1) Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder
eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab | |
| | 1. in einem Reihengrab oder Wahlgrab
für jede Bestattung | 780,00 € |
| | 2. in einem Tiefgrab
für jede Bestattung | 970,00 € |
| b) | eines Kindes unter 5 Jahren | |
| | 1. in einem Reihengrab oder Wahlgrab
für jede Bestattung | 390,00 € |
| | 2. in einem Tiefgrab
für jede Bestattung | 485,00 € |

(2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung

- | | | |
|----|-----------------------------------|----------|
| a) | in einem Grab für Erdbestattungen | 110,00 € |
| b) | in Urnennischen | 125,00 € |

- (3) Für das Einstellen einer Leiche in eine Notgruft
für die Beisetzung und Wiederausgrabung 1.560,00 €

§ 10 Umbettungsgebühren

Die Umbettungsgebühren betragen:

- a) für die Umbettung einer Leiche
1. innerhalb des Friedhofes 1.560,00 €
 2. nach einem anderen Friedhof 780,00 €
- b) für die Umbettung einer Aschurne 185,00 €

§ 11 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen und Aschenwahlstellen (Grabkauf)

- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen auf
25 Jahre sind zu entrichten:
- a) für Normalgräber
je Meter Grabbreite 225,00 €
 - b) für Tiefgräber
je Meter Grabbreite 360,00 €
- (2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Aschenwahlstellen auf
20 Jahre werden erhoben: 225,00 €
- (3) Für die Verlängerung der in Abs. 1 bezeichneten Nutzungsrechte auf die Dauer von
25 Jahren sind die gleichen Gebühren zu zahlen. Die Dauer der Nutzungsrechte wird
bei Beisetzungen analog der Ruhefrist automatisch ab dem Zeitpunkt der Beisetzung
auf 25 Jahre verlängert. Die bis zur Beendigung der Nutzungsrechte neu
hinzugekommenen Jahre werden pro Jahr mit 1/25 der o.g. Gebühren berechnet.
- (4) Für die Verlängerung der in Abs. 2 bezeichneten Nutzungsrechte auf die Dauer von
20 Jahren sind die gleichen Gebühren zu zahlen. Die Dauer der Nutzungsrechte wird
bei Beisetzungen analog der Ruhefrist automatisch ab dem Zeitpunkt der Beisetzung
auf 20 Jahre verlängert. Die bis zur Beendigung der Nutzungsrechte neu
hinzugekommenen Jahre werden pro Jahr mit 1/20 der o.g. Gebühren berechnet.

§ 12
Erwerb von Nutzungsrechten

- (1) Für die Überlassung von Nutzungsrechten an Reihengräbern für Erdbestattungen werden erhoben:

Für Reihengräber für Erdbestattungen

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren | 150,00 € |
| 2. | der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem 5. Lebensjahr | 300,00 € |

- (2) Für die Überlassung von Nutzungsrechten an Rasengräbern werden erhoben:

- | | | |
|----|------------------|------------|
| 1. | für Normalgräber | 1.560,00 € |
| 2. | für Tiefgräber | 1.560,00 € |

- (3) Für die Überlassung der Nutzungsrechte für Urnenbeisetzung werden erhoben:

- | | | |
|----|---------------------------|------------|
| 1. | für Urnengrabstellen | 315,00 € |
| 2. | für Urnennischen | 930,00 € |
| 3. | für Baumgrabstellen | 650,00 € |
| 4. | für Urnenrasengrabstellen | 2.240,00 € |

Die Dauer der Nutzungsrechte nach Abs. 1 und 2, wird bei einer Beisetzung analog der Ruhefrist automatisch ab dem Zeitpunkt der Beisetzung auf 25 Jahre verlängert. Die bis zur Beendigung der Nutzungsrechte neu hinzugekommenen Jahre werden pro Jahr mit 1/25 der o.g. Gebühren berechnet.

Die Dauer der Nutzungsrechte nach Abs. 3 wird bei einer Beisetzung analog der Ruhefrist automatisch ab dem Zeitpunkt der Beisetzung auf 20 Jahre verlängert. Die bis zur Beendigung der Nutzungsrechte neu hinzugekommenen Jahre werden pro Jahr mit 1/20 der o.g. Gebühren berechnet.

- (4) Für den Fall einer Verlängerung der Nutzungsrechte gemäß § 9 Abs. 4 der Friedhofsordnung wird für Grabstätten nach Abs. 1 und 2 eine Jahresgebühr von 1/25 und für Grabstätten nach Abs. 3 eine Jahresgebühr von 1/20 der genannten Gebührensätze erhoben.

§ 13 Genehmigungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen betragen inkl. Der Gebühren der Grababräumung nach Ablauf der Nutzungsrechte für:
- (2)
- | | |
|--|----------|
| a) ein Grabmal | |
| - Gräber für Erdbestattungen je Grabstelle | 150,-- € |
| - Rasengrabstelle je Grabstelle | 75,-- € |
| - Urnengrabstellen | 100,-- € |
| b) eine Grabeinfassung | |
| - Gräber für Erdbestattungen je Grabstelle | 75,-- € |
| - Rasengrabstelle je Grabstelle | 50,-- € |
| - Urnengrabstellen | 65,-- € |
| c) eine Abdeckplatte | |
| - Gräber für Erdbestattungen je Grabstelle | 150,-- € |
| - Rasengrabstelle je Grabstelle | 50,-- € |
| - Urnengrabstellen | 65,-- € |

§ 14 Sonstige Genehmigungsgebühren

Die Gebühr für die Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten im Steinmetz- und Maurerberuf innerhalb der Friedhofsanlage beträgt:

- | | |
|---------------|---------|
| a) für 1 Jahr | 65,00 € |
| b) für 1 Tag | 13,00 € |

§ 15 Sonstige Gebühren

- | | |
|--|---------|
| (1) Für die Ausschreibung einer Graburkunde wird eine Gebühr von | 20,00 € |
| (2) Für die Überschreibung einer Graburkunde beim Wechsel des Verfügungsberechtigten eine Gebühr von erhoben. | 10,00 € |
| (3) Die in § 9 Abs. 1 ausgewiesene Gebühr beinhaltet die Gestellung von 4 Sargträgern und die in § 9 Abs. 2 ausgewiesene Gebühr beinhaltet die Gestellung von 2 Sargträgern. | |

Weicht die Anzahl der in Anspruch genommenen Sargträger hiervon ab, erhöht bzw. verringert sich die ausgewiesene Gebühr je Person um 50,00 €.

- | | | |
|-----|--|----------|
| (4) | Für die Abräumung des Grabes vor Ablauf der Nutzungszeit wird eine Gebühr von erhoben. | 125,00 € |
| (5) | Verwaltungsgebühr für die Durchführung einer Bestattung | 100,00 € |

**§ 16
Inkrafttreten**

Die Änderung der Gebührenordnung tritt ab dem 01.01.2015 in Kraft.

68649 Groß-Rohrheim, den 03.12.2014

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Groß-Rohrheim

(Bersch)
Bürgermeister